

## Winterdienst

Winterdienst bezeichnet das Räumen und Streuen von Straßen und Wegen mit dem Ziel, deren sichere Nutzung auch im Winter zu gewährleisten. Der Winterdienst umfasst dabei vier unterschiedliche Bereiche:

- den öffentlichen Gehwegbereich vor dem gesamten Betriebsgelände, für den die Gemeinden die **Räum- und Streupflicht** i. d. R. auf die Anlieger übertragen haben
- den für Dritte (z. B. Besucher und Lieferanten) zugänglichen Bereich
- den i. d. R. nur für die eigenen Mitarbeiter zugänglichen Bereich
- die Räumung von Dachbereichen, wenn die Schneelast zu groß wird

Bei den innerbetrieblichen Bereichen gehört der Winterdienst zur **Verkehrssicherungspflicht** (siehe hierzu auch Kapitel „Verkehrssicherungspflichten“), die sich für eigene Mitarbeiter auch aus dem Arbeitsrecht ergibt. Auf öffentlichen Gehwegen ist der Winterdienst eine öffentlich-rechtliche Pflicht, wenn er durch eine Satzung der Gemeinde auf die Anlieger übertragen ist.

Für welche Bereiche der Winterdienst konkret geleistet werden muss, ist betriebsbezogen zu entscheiden. Dies sollte frühzeitig in einem **Räum- und Streuplan** festgelegt werden, damit die personellen Kapazitäten bereits vor Wintereinbruch eingeplant bzw. die sachlichen Ressourcen dafür beschafft werden können. Bei größeren Flächen ist insoweit

auch die Anschaffung von entsprechenden Maschinen erforderlich. Grünflächen – oder andere, nicht für den Betrieb oder Besucherverkehr notwendige Flächen – müssen nicht geräumt oder gestreut werden.

Ob der Winterdienst in die Zuständigkeit des Hausmeisters fällt, hängt von der Größe des Bereichs ab, der geräumt und gestreut werden muss. Bei größeren Flächen muss der Winterdienst entweder innerbetrieblich organisiert oder an eine Drittfirma vergeben werden.

### **Tätigkeiten im Winterdienst**

Welche Tätigkeiten im Winterdienst nötig werden, hängt von der konkreten Witterungs- und Gefährdungslage ab. Auch ist zu beachten, dass im öffentlichen Bereich die Verwendung von Streusalz als Auftaumittel oft durch die Satzung der Gemeinde verboten ist. Im Betrieb dagegen kann ein Einsatz wegen der dortigen großen Flächen aus Gründen der Arbeitssicherheit sogar erforderlich sein.

Entsprechend der **Wetterlage** werden unterschiedliche Tätigkeiten nötig:

- Bei Neuschnee oder Schneematsch von 8 bis 10 cm Höhe sollten – je nach Lage vor Ort – eine Kehrmaschine oder eine Schneeschaukel zum Räumen eingesetzt werden.
- Festgetretener oder bis zu 30 cm hoher Schnee erfordert zumindest bei größeren Flächen ein Fahrzeug mit Schneepflug oder Räumschild.
- Bei sehr hohem Schnee oder -verwehungen muss ggf. eine Schneefräse eingesetzt werden. Dies setzt allerdings voraus, dass ausreichende Flächen zur Verfügung ste-

hen, die nicht für betriebliche Belange benötigt werden und auf die der Schnee geblasen werden kann. Während des Einsatzes der Schneefräse dürfen sich in den Bereichen, auf die der Schnee geworfen wird, keine Personen aufhalten.

- Bei Glatteis – insbesondere auf Wegen und Treppen, aber auch in Bereichen, in denen Menschen mit Bewegungseinschränkungen unterwegs sind – muss Streugut ausgebracht werden. Als Streugut kommen auftauende Mittel wie Streusalz oder Auftaugranulate bzw. abstumpfende Mittel wie Sand oder Splitt in Frage. Was im Einzelfall eingesetzt werden muss, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab.
- Bei lang anhaltendem Schneefall kann es notwendig sein, die Schneemassen von Flachdächern (oder Dächern mit geringer Neigung) zu räumen, um die Dachlast zu vermindern und so Schäden an der Gebäudestatik oder gar einen Einsturz des Dachs zu verhindern.

### **Erstellen eines Räum- und Streuplans**

Wenn bei winterlichen Bedingungen größere Flächen geräumt und gestreut werden müssen, ist es erforderlich, bereits im Vorfeld einen Plan für den Winterdienst zu erstellen, den sog. **Räum- und Streuplan**. Darin wird geregelt, welche Flächen wann und in welcher Reihenfolge geräumt und gestreut werden müssen, wer dafür zuständig ist, welche Hilfsmittel eingesetzt werden sollen und wie der Winterdienst jeweils durchgeführt wird.

Folgende **Angaben und Schritte** sind dazu nötig:

- **Priorisierung der Flächen**, die geräumt werden müssen, in einem Plan des Geländes, auf dem der Winterdienst durchgeführt werden soll. Aus diesem sollte auch hervorgehen, wer wo zuständig ist.
- Bei der Priorisierung müssen betriebliche Abläufe (z. B. Schichtwechsel oder Beginn der Liefer- und Ausliefertätigkeit, Öffnungszeiten usw.) berücksichtigt werden. Gibt es in einem Betrieb beispielsweise Nachtschichten, müssen Bereiche, die nachts von den Mitarbeitern genutzt werden, auch dann sicher begeh- oder befahrbar sein.
- **Markierung der Lagerflächen** für geräumten Schnee (im Plan oder vor Ort). Dies gilt auch für eventuelle „Wurfflächen“ beim Einsatz einer Schneefräse oder für mögliche Schneeräumungen vom Dach.
- Beschaffung und Wartung der notwendigen Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie des Streuguts etc. für den Winterdienst. Das **Streugut** sollte dezentral gelagert werden, um die Ausbringung zu erleichtern. Die Menge beschafften Streuguts sollte sich zudem nicht am durchschnittlichen Verbrauch, sondern am bisher höchsten Bedarf orientieren, um auch für schneereiche Winter mit länger andauernder Eisbildung gerüstet zu sein. Eine Referenzmenge, bei deren Erreichen das Streugut rechtzeitig nachbestellt werden muss, ist für jedes Streugut separat festzulegen.
- **Einweisung** der Kollegen und Mitarbeiter, die im Winterdienst unterstützend tätig sind, in den aktuellen Winterdienstplan und in die Verwendung der Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie das richtige Ausbringen des Streuguts.

- Festlegung der **Einsatzplanung** (mit Bereitschaftszeiten). Hier soll u. a. geregelt werden, wer wann was machen muss. Beispielsweise wer wann zu prüfen hat, ob geräumt oder gestreut werden muss und wer bei Bedarf den Bereitschaftsdienst alarmiert.
- Festlegung, wann und wie liegengebliebene Streumittel (v a. Splitt oder Sand) beseitigt werden.
- Kommunale Hausmeister werden bei ihren Räum- und Streuarbeiten i. d. R. durch den Bauhof unterstützt. Im Winterdienstplan müssen die Zuständigkeiten definiert und voneinander abgegrenzt werden. Dies gilt ggf. auch für die Vertretungsplanung des Hausmeisters.

### **Sicherheit im Winterdienst**

Bei der Durchführung des Winterdienstes sind für den Hausmeister (u. a. mit dem Winterdienst beauftragte Personen)

**Vorsichtsmaßnahmen** zu beachten, um Gefährdungen und Verletzungen zu vermeiden. Der Arbeitgeber hat aufgrund der gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften entsprechende Vorkehrungen zu treffen und die betroffenen Mitarbeiter darüber zu unterweisen. Insbesondere Hausmeister sollten darauf bestehen, dass der Arbeitgeber die vorgeschriebene **Gefährdungsbeurteilung** durchführt und die Maßnahmen, die sich daraus ergeben, umsetzt:

- Der Arbeitgeber hat die Mitarbeiter rechtzeitig vor Beginn des Winterdienstes über dessen richtige Durchführung zu unterweisen.
- Die eingesetzten Werkzeuge, Geräte und Maschinen müssen ergonomisch sein und den Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. So sollten beispielsweise Schneeschaufeln einen T-Griff und einen Teleskopstiel haben sowie möglichst leicht sein.

- Soweit das Ausbringen von Streumittel manuell erfolgt, sollte möglichst in Windrichtung gestreut werden, um das Einatmen von Staub zu verhindern. Außerdem müssen – soweit möglich – Streuschaufeln verwendet und Schutzhandschuhe getragen werden.
- Sowohl beim Streuen auf dem Betriebsgelände als auch im öffentlichen Raum sind wetterfeste Kleidung und eine Warnweste zu tragen. Die Warnweste ist auf dem Betriebsgelände v. a. dann nötig, wenn dort Fahrzeugverkehr stattfindet.
- Es sind rutschsichere Arbeitsschuhe zu tragen, die den Witterungsverhältnissen angepasst sind (ggf. Schuhe mit „Eiskrallen“).
- Streuwagen müssen den betrieblichen Verhältnissen entsprechen, also über eine ausreichende Füllmenge und Streubreite verfügen. Deren Reifen müssen ein Winterprofil sowie einen Standfuß haben.
- Schäden an Werkzeugen, Geräten und Maschinen (z. B. nicht ordnungsgemäße oder abgebrochene Schutzvorrichtungen) müssen umgehend beseitigt werden. Vorher darf das jeweilige Werkzeug nicht wieder eingesetzt werden. Um den Winterdienst auch in diesem Fall zu gewährleisten, müssen Alternativen für den Ausfall von Räummitteln vorgesehen werden.
- Für die Räumung von Dächern ist eine eigenständige Planung von Arbeitsschutzmaßnahmen erforderlich.